

Verwenden der zweiten Hand beim Federbockschützen.

Etwas überraschend für viele SportlerInnen wurde die Regel 10.12.4 geändert, dass bei Verwendung des Federbockes die zweite Hand zum Fixieren der Waffe verwendet werden darf. Warum wurde diese Regel mitten im Sportjahr, nach Beginn des Sportjahres geändert?

Diese Entscheidung war aus vielen Gründen notwendig und begründet. Zum einen gestattet die Regel der IPC (Internationaler Verband) die Verwendung der zweiten Hand, durch unsere Regel wären die Sportler, die international starten erheblich benachteiligt. Nach den Rückfragen in den Landesverbänden wurde mehrheitlich bestätigt, dass der Federbock nur bei Meisterschaften, und hier nur in der SH2/AB2 Klasse eingesetzt wird. Damit finden nie Wettkämpfe in denen behinderte und nichtbehinderte Sportler in einer Klasse starten statt. Aus diesem Grund sah der Bundesausschuss auch keine Benachteiligung, wenn die zweite Hand eingesetzt wird. Bei Rundenwettkämpfen, an denen behinderte und nichtbehinderte Sportler in einer Klasse eingesetzt werden, beschränken sich die Auflagemittel in der Regel auf die Schlinge, hier bleibt der Einsatz der zweiten Hand weiterhin verboten.

Wie geht es weiter?

SportlerInnen dürfen ab sofort die Regel entsprechend anwenden. SportlerInnen, die bereits Meisterschaften in den Einstiegsebenen geschossen haben und die Neuerungen der zweiten Hand nicht kannten werden gebeten, hier Verständnis zu haben. Wir bitten aber, die nachfolgenden Ebenen bei der Festlegung der Limitzahlen dieses Problem zu beachten und eher mehr als weniger SportlerInnen zuzulassen. Bei SportlerInnen, die evtl. in diesen Ebenen mit der zweiten Hand geschossen haben, und dadurch disqualifiziert wurden, wird die Disqualifikation hiermit aufgehoben.

Wegfall der AB1/SH1 Wettbewerbe und damit Startmöglichkeit der AB1/SH1 SportlerInnen in den Wettbewerben der nichtbehinderten Schützen.

Achtung:

Die folgende Erklärung/Regeländerung gilt ab dem Sportjahr 2017

Ab dem Sportjahr 2017 werden die Wettbewerbe der AB1/SH1 Klassen nicht mehr ausgeschrieben, sofern es vergleichbare Wettbewerbe bei den Nichtbehinderten gibt. Damit entfällt die Wahlmöglichkeit, die noch 2016 Bestand hat. Um gegenüber den nichtbehinderten Teilnehmern eine Gleichbehandlung zu erreichen dürfen in diesen Klassen nur noch AB1/SH1 Sportler mit dem Eintrag „G“ oder „aG“ im Versorgungsamtsausweis den Hocker verwenden, bzw. wenn der Klassifizierer den Hocker explizit festgestellt hat. Künftig wird in den Hilfsmittelausweis nur noch dann ein Hocker eingetragen, wenn diese Kennzeichnung vorhanden ist, bzw. der Klassifizierer den Hocker explizit feststellt.

.

Damit geht der Deutsche Schützenbund den Weg der Inklusion zielgerichtet weiter.